

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Waldbrunn

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OUGebS)

vom 24.01.2023

Die Gemeinde Waldbrunn erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Waldbrunn (Obdachlosenunterbringungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Waldbrunn dafür bestimmten Einrichtungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Waldbrunn befinden bzw. von der Gemeinde Waldbrunn zu diesem Zwecke eigens angemietet wurden.
- (3) Dabei handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte bzw. im Bedarfsfall von der Gemeinde ständig oder vorübergehend angemietete Einzelwohnungen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschildende Person ist, wer im Zuweisungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Obdachlosenunterbringungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Mehrere gebührenschildenden Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der betroffenen Person entstandene Verbindung handelt und ihnen die Unterkunft durch gemeinsamen Zuweisungsbescheid zugewiesen wurde.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Zurverfügungstellung eines Schlafplatzes in einer von der Gemeinde Waldbrunn dafür bestimmten und im Zuweisungsbescheid als Gemeinschaftsunterkunft bezeichneten Einrichtung beträgt die Nutzungsgebühr 10,00 € pro Nacht.
- (2) Kinder unter 3 Jahren, welche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind von Gebühren befreit.
- (3) Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Müllabfuhr etc. sind in der Gebühr gemäß Abs. 1 enthalten.
- (4) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten, die von der Gemeinde eigens dafür angemietet wurden und nicht als Gemeinschaftsunterkünfte bestimmt sind, werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Waldbrunn entstehenden Kosten erhoben.
Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete,
 - die Betriebskosten,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht von der benutzenden Person selbst übernommen werden und
 - ein finanzieller Nutzungsausfall der vermietenden Person, sofern sie diesen gegenüber der Gemeinde Waldbrunn geltend macht.
- (5) Die Erteilung eines Zuweisungsbescheides, eines Änderungsbescheides oder eines Bescheides über die Entziehung der Nutzungsberechtigung lt. Obdachlosenunterbringungssatzung ergeht kostenfrei.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 der Obdachlosenunterbringungssatzung, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind für die im Zuweisungsbescheid genannte Benutzungsdauer und im Voraus zu entrichten (§ 2 Abs. 3 der Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft gemäß § 8 der Obdachlosenunterbringungssatzung. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die die benutzende Person zu vertreten hat, verspätet übergeben, oder wurde die Unterkunft entgegen § 8 Abs. 1 der Obdachlosenunterbringungssatzung nicht sauber hinterlassen, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft bestehen.

- (4) Eine bereits bezahlte Nutzungsgebühr wird, nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Unterkunft, der bisherigen benutzenden Person anteilig erstattet.
- (5) Eine Stundung, eine Ratenzahlung oder einen Erlass der fälligen Unterkunftsgebühren kann die Gemeinde Waldbrunn, auf Antrag und in begründeten Einzelfällen, gewähren.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Tritt die Obdachlosenunterbringungssatzung der Gemeinde Waldbrunn außer Kraft, so tritt auch dieses Gebührensatzung mangels Grundlage gleichzeitig außer Kraft.

Waldbrunn, den 24.01.2023



Markus Haberstumpf
Erster Bürgermeister



